

## Allgemeine Verkaufs - und Lieferbedingungen für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen der D+P, Dosier- u. Prüftechnik GmbH, Emil-Eigner-Str. 3, 86720 Nördlingen

### § 1 Begriffsbestimmungen / Auslegung

1.1. Die nachstehenden Begriffe haben die folgende Bedeutung:

- **D+P AEB:** die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der D+P, Dosier- u. Prüftechnik GmbH für den Einkauf von Produkten und/oder Leistungen;
- **Änderungsauftrag:** Eine Änderung der Bestellung oder des Vertrags, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an der Bestellung, dem Vertrag oder an Teilen davon vorzunehmen;
- **Bestellung:** Bestellung des Kunden beim Lieferanten für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen, einschließlich elektronischer Bestellung;
- **Embedded Software:** Software, die für den Betrieb der Produkte erforderlich ist, in die Produkte eingebettet ist und als Bestandteil der Produkte geliefert wird;
- **Gewerbliche Schutzrechte:**
  - a. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, Datenbankrechte und Rechte an Marken, Markennamen, Designs, Know-how und Erfindungsmeldungen (registriert und unregistriert);
  - b. Anmeldungen, Abänderungen, Bestätigungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Aufteilungen oder Weiterführungen dieser Rechte und
  - c. alle anderen gewerblichen Schutzrechte und ähnliche Formen des Schutzes;
- **Kunde:** die Partei, die Produkte und/oder Leistungen vom Lieferanten bestellt;
- **Kundendaten:** alle Daten oder Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die vom Lieferanten in Vorbereitung oder während der Erfüllung des Vertrags erlangt werden, unabhängig davon, ob sich diese Daten oder Informationen auf den Kunden oder ihre jeweiligen Kunden oder Lieferanten beziehen;
- **Leistungen:** die vom Lieferanten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen;
- **Lieferant:** die Partei, die dem Kunden die Produkte liefert und/oder die Leistungen erbringt;
- **Lieferort:** ein vom Kunden vorgegebener Ort, wie z.B. Lager, Werk oder andere Räumlichkeiten für die physische Lieferung von Produkten und/oder Erbringung von Leistungen (einschließlich Orte, die gegebenenfalls in einer Preisliste aufgeführt werden) oder die Orte eines Dritten sein können, wie z.B. von Speditionen oder Logistikdienstleistern, oder, wenn kein Ort angegeben ist, ist es der Geschäftssitz des Kunden;
- **Lieferung:** Lieferung von Produkten durch den Lieferanten gemäß § 5 Abs. 1;
- **Partei:** Kunde oder Lieferant, zusammen: die Parteien;

- **Personenbezogene Daten:** meint alle Daten oder Informationen in Bezug auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person;
- **Produkte:** die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Artikel und/oder alle Materialien, Dokumente oder Arbeitsergebnisse, die das Ergebnis der vom Lieferanten gemäß dem Vertrag bereitgestellten Leistungen sind, in jeglicher Form und/oder auf jeglichem Medium, wie z.B. Daten, Diagramme, Zeichnungen, Berichte und Spezifikationen;
- **Schriftlich oder Schriftform:** wie in § 22 beschrieben;
- **Subunternehmer:** Nachunternehmer und/oder Unterlieferant;
- **Vertrag:** eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung oder eine Bestellung des Kunden, die durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wird, für den Kauf von Produkten und/oder Leistungen vom Lieferanten einschließlich aller anderer Dokumente, die vom Kunden vorgelegt werden, um Teil derselben zu bilden, wie z.B. Spezifikationen (einschließlich von Spezifikationen des Lieferanten, die der Kunde akzeptiert hat oder solche, die der Kunde in der Bestellung heranzieht).

1.2. Verweise auf §§ beziehen sich auf §§ der D+P AEB.

1.3. Überschriften dienen lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der D+P AEB.

### § 2 Anwendungsbereich

2.1. Die D+P AEB sind Bestandteil des Vertrags.

2.2. Den Angeboten, Bestätigungen, Annahmen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des Vertrags und der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, das ihm gemäß derartiger Bestimmungen oder Bedingungen zustehen könnte, sofern diesem nicht schriftlich vom Kunden zugestimmt wurde.

2.3. Der Lieferant akzeptiert den Vertrag entweder ausdrücklich durch schriftliche Zustimmung oder konkludent durch Beginn mit der Erfüllung des Vertrages.

2.4. Alle Änderungen des Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel müssen schriftlich vereinbart werden.

### § 3 Verpflichtungen des Lieferanten

**3.1.** Der Lieferant liefert die Produkte und erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

- a.** in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;
- b.** in Übereinstimmung mit dem Vertrag (einschließlich Bereitstellung notwendiger Dokumentation) und allen Anweisungen des Kunden;
- c.** frei von Mängeln und von Rechten Dritter und
- d.** mit der vereinbarten Beschaffenheit und geeignet für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung bzw., in Ermangelung dessen, für die Verwendung, die für derartige Produkte und/oder Leistungen üblich ist und die der Kunde erwarten kann.

**3.2.** Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte gemäß Branchenstandards, den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und auf eine Weise verpackt werden, die zum Schutz der Produkte angemessen ist und ein sicheres Entladen und eine Überprüfung am jeweiligen Lieferort ermöglicht.

**3.3.** Falls der Kunde qualitätsbezogene Probleme auf Seiten des Lieferanten feststellt, wird der Kunde den Lieferanten hierüber informieren. Unbeschadet anderer Rechte oder Ansprüche unter dem Vertrag ist der Kunde befugt, den Lieferanten anzuweisen, auf Risiko und Kosten des Lieferanten Ursachenanalysen der qualitätsbezogenen Probleme vorzunehmen oder vornehmen zu lassen; über solche Analysen hat der Lieferant dem Kunden innerhalb von zehn Kalendertagen, gerechnet von dem Zeitpunkt der Information durch den Kunden, zu berichten. Der Kunde behält sich vor, ein Audit bei dem Lieferanten auf Grundlage der Ergebnisse der Ursachenanalyse oder im Falle einer Nichterfüllung dieser Ziffer durch den Lieferanten durchzuführen. Der Lieferant wird den Kunden unaufgefordert darauf hinweisen, wenn er Kenntnis darüber hat oder bekommt, dass qualitätsbezogene Probleme Auswirkungen auf die Produkte und/oder Leistungen haben können. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Abs. 3 genau so, als ob der Kunde den Lieferanten hierüber informiert hätte.

**3.4.** Der Kunde kann schriftlich Änderungsaufträge an den Lieferanten erteilen und der Lieferant wird derartige Änderungsaufträge ausführen. Wenn ein Änderungsauftrag eine Erhöhung oder Verminderung der Kosten der Lieferungen oder Leistungen oder der erforderlichen Leistungszeit verursacht, wird schriftlich eine angemessene Anpassung des Kaufpreises und/oder der Liefertermine vorgenommen. Wenn eine derartige Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erreicht werden kann, kann der Kunde die Durchführung eines derartigen Änderungsauftrags dennoch anweisen. Die Parteien werden dann anschließend die hier beschriebenen Folgen regeln. Der Lieferant führt eine Änderung nur bei Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags durch den Kunden aus und bleibt im Übrigen weiterhin an die Bestimmungen des Vertrags gebunden.

**3.5.** Sofern nicht anders durch Gesetz oder durch den Vertrag vorgesehen, darf der Lieferant die Lieferung von

Produkten oder die Erbringung von Leistungen nicht aussetzen.

**3.6.** Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten und/oder Subunternehmern geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags verantwortlich und wird – sofern diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden verursacht wurden – den Kunden ohne Einschränkung gegen jede Art von Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, Verlusten, Kosten, Schadenersatz und Ausgaben, die sich aus oder in Verbindung mit Ansprüchen und/oder Klagen dieser Art und jeder Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Praxisstandards, Anleitungen und sonstigen Anforderungen einer zuständigen Regierung oder Regierungsstelle ergeben, die für den Lieferanten, seine Beschäftigten oder Subunternehmer maßgeblich sind, verteidigen, freistellen und schadlos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten vor Gericht zu erscheinen, wenn der Kunde ihn hierzu auffordert, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und dem Kunden alle angeforderten Unterlagen und Information auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden vor Gericht erforderlich sind. Der vorstehende Satz hat keine Geltung, falls die Haftung oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kunden zurückzuführen ist.

**3.7.** Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen, Pfandrechten oder Belastungen alle Zahlungen zu leisten oder leisten zu lassen, die Beschäftigten und Subunternehmern des Lieferanten, die nach dem Vertrag Produkte liefern oder Leistungen erbringen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf jegliche andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden für alle geleisteten Zahlungen entschädigen und schadlos halten.

#### **§ 4 Zahlung, Rechnungsstellung**

**4.1.** Als Gegenleistung für die vom Lieferanten vertragsgemäß gelieferten Produkte und/oder erbrachten Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten den im Vertrag genannten Kaufpreis, sofern die Rechnung die im Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllt. Die Zahlung erfolgt in dem Land, in dem der Lieferant registriert ist, sowie auf ein Bankkonto im Namen des Lieferanten. Der Preis gilt einschließlich aller Gebühren und Steuern (außer USt.-/MwSt. oder äquivalent) und aller Kosten für Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Verpackung von Produkten (einschließlich der Rückgabe von Mehrweg-Verpackungen).

**4.2.** Der Lieferant legt seine Rechnungen in prüffähiger Form vor, wobei die Rechnungen den geltenden Gesetzen, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden

entsprechen und in jedem Fall die folgenden Mindestangaben enthalten müssen: Name des Lieferanten, Anschrift (über die der Lieferant auch tatsächlich erreicht werden kann) und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten; Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer und Lieferantenummer; Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der Produkte und/oder Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Steuerbasis (Nettobetrag in Summe); Währung; Steuer- bzw. USt.-/MwSt.-Betrag; Steuer- bzw. USt.-/MwSt.-ID-Nummer; sofern zutreffend, den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer; vereinbarte Zahlungsbedingungen. Der Lieferant gibt die Bestellnummer auf allen Rechnungen an (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen oder Zollrechnungen). Der Lieferant stellt den Kunden von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ansprüchen von Behörden, wie z.B. Steuerbehörden) und Kosten frei, die aus der Nichteinhaltung dieses § 4 Abs. 2 durch den Lieferanten entstehen.

**4.3.** Rechnungen sind an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift (oder wie anderweitig mit dem Kunden vereinbart) zu senden.

**4.4.** Der Kunde wird Rechnungen gemäß den im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlen.

**4.5.** Der Kunde erstattet Ausgaben nur auf Kostenbasis und in dem schriftlich vereinbarten Umfang.

**4.6.** Leistungen, die auf Grundlage von Stundensätzen abgerechnet werden, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Arbeitszeitcheckung des Lieferanten durch den Kunden. Der Lieferant legt dem Kunden derartige Arbeitsnachweise zur Genehmigung vor, wie vom Kunden angewiesen, jedoch spätestens zusammen mit der zugehörigen Rechnung. Eine Genehmigung der Arbeitsnachweise stellt keine Anerkennung irgendwelcher Forderungen dar. Der Kunde ist nicht zur Zahlung von Rechnungen verpflichtet, die auf Arbeitszeitcheckungen beruhen, die vom Kunden nicht schriftlich genehmigt wurden.

**4.7.** Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung des Betrags und/oder zur Zurückhaltung der Zahlung für Produkte und/oder Leistungen vor, die nicht vertragsgemäß erbracht wurden.

**4.8.** Der Lieferant wird für die Ausführung des Vertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen.

**4.9.** Der Lieferant wird von allen seinen beschäftigten Dritten eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 einholen (wozu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen

beschäftigten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Arbeiten unter dem Vertrag beginnen.

## **§ 5 Lieferung, Erbringung von Dienstleistungen**

**5.1.** Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgt die Lieferung der Produkte FCA („Frei Frachtführer“) gemäß INCOTERMS 2020 an den Lieferort.

**5.2.** Die Leistungen werden an dem im Vertrag angegebenen Ort erbracht oder, wenn kein Ort angegeben ist, an dem Geschäftssitz des Kunden.

**5.3.** Der Lieferant stellt spätestens bei Annahme des Vertrags die folgenden Mindestinformationen bereit: Anzahl der Pakete und Inhalte, die HS-Codes und Ursprungsländer aller Produkte; EU-Lieferantenerklärung oder andere Dokumente/Erklärungen als Nachweis des präferenzzielen und/oder nicht-präferenzzielen Ursprungs. Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer oder die Unternummer der EU-Dual-Use-Liste angegeben sein und in dem Fall, dass die Produkte und/oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Die EU-Lieferantenerklärung oder andere Nachweise des nicht-/präferenzzielen Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Der Lieferant beauftragt oder setzt keine Personen oder Subunternehmen ein, die in Sanktionslisten der folgenden Regelungen aufgeführt sind:

- VO (EG) 881/2002 ISIL (Da'esh) und Al-Qaida,
- VO (EU) 753/2011 Afghanistan,
- VO (EU) 2018/1542 Chemische Waffen,
- VO (EU) 2019/796 Cyberangriffe,
- VO (EU) 2020/1998 Menschenrechtsverletzungen und -verstöße,
- VO (EU) 2022/1230 Terrorismus,
- Embargoregelungen der EU.

**5.4.** Die Anlieferung von Produkten und die Erbringung von Leistungen erfolgen während der Geschäftszeiten des Kunden (oder den Geschäftszeiten am Lieferort), sofern vom Kunden nichts anderes verlangt oder vereinbart wurde.

**5.5.** Bei Lieferung stellt der Lieferant (oder sein beauftragtes Transportunternehmen) dem Kunden (oder, auf dessen Verlangen) einen Lieferschein und alle anderen Export- und Importdokumente bereit, die in § 5 Abs. 3 aufgeführt sind und die nicht bereits zum Zeitpunkt der Vertragsannahme bereitgestellt werden müssen (oder vertragswidrig nicht bereitgestellt wurden). Wenn der Kunde einer Teillieferung zugestimmt hat oder wenn der Lieferant beabsichtigt, eine Teillieferung zu leisten, und eine derartige Teillieferung für den Kunden zumutbar ist, muss der Lieferschein auch die ausstehende Restmenge aufführen.

**5.6.** Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung auf den Kunden über. Sofern die Produkte Embedded Software enthalten, geht das Eigentum an dieser Embedded Software nicht auf den Kunden über. Der Lieferant räumt dem Kunden und allen Nutzern jedoch ein weltweites, unwiderrufliches, zeitlich unbeschränktes, übertragbares, einfaches und unentgeltliches Recht zur Nutzung der Embedded Software als Bestandteil dieser Produkte und/oder zur Bedienung derselben ein oder der Lieferant stellt sicher, dass der Inhaber dieses Recht einräumt. Dem Lieferanten stehen keine Eigentumsvorbehalte zu. Er wird alle Eigentumsrechte der Produkte an den Kunden übertragen, frei von Pfandrechten, Ansprüchen oder Belastungen jeglicher Art. Die Eigentumsübertragung der Produkte entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung dieser Produkte gemäß dem Vertrag.

## § 6 Abnahme

**6.1.** Etwaige Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Kunden zum Prüfen der Produkte werden auf die unverzügliche Prüfung beschränkt, ob die Produkte der bestellten Menge und Art entsprechen und ob sichtbare äußere Mängel oder Beschädigungen, die durch den Transport entstanden sind, vorliegen. Falls der Kunde nach dem anwendbaren Recht dazu verpflichtet ist oder die Obliegenheit hat, den Lieferanten über Mängel zu informieren, ist der Kunde berechtigt, dies

**a.** im Fall von verborgenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen und

**b.** im Fall von anderen Mängeln innerhalb einer Woche ab Feststellung des Mangels durch den Kunden zu tun. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend hinsichtlich Leistungen.

Diese Regelungen unter Abs. 1 gelten nicht, soweit der Kunde aufgrund anderer Bestimmungen von derartigen Verpflichtungen oder Obliegenheiten freigestellt ist.

**6.2.** Die Leistungen bedürfen der schriftlichen Abnahme durch den Kunden. Im Gesetz vorgesehene Abnahmefiktionen setzen unter diesem Vertrag voraus, dass die Leistung fertiggestellt und im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Die Parteien können für andere Fälle auch ein bestimmtes Abnahmeverfahren vereinbaren, wobei die Abnahme in diesem Fall einer schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden bedarf. Der Lieferant informiert den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich im Voraus über den Zeitpunkt, ab dem die Produkte und/oder Leistungen zur Abnahme bereitstehen.

**6.3.** Der Kunde kann für zurückgewiesene Produkte oder Leistungen seine Ansprüche und Rechte gemäß Vertrag geltend machen.

## § 7 Lieferverzug

**7.1.** Der Lieferant wird die Produkte bzw. Leistungen in Übereinstimmung mit den im Vertrag festgelegten Lieferterminen bzw. innerhalb der festgelegten Lieferzeit liefern bzw. erbringen. Wenn der Lieferant die Produkte

nicht gemäß den vereinbarten Terminen liefert oder die Leistungen nicht gemäß den vereinbarten Terminen erbringt, ist der Kunde zu Folgendem berechtigt:

**a.** den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Regelungen in § 8 Abs. 4 lit. e. bis Abs. 7 Anwendung finden;

**b.** es ablehnen, weitere Lieferungen von Produkten oder eine weitere Erbringung von Leistungen anzunehmen;

**c.** alle Auslagen vom Lieferanten zurückerlangen, die dem Kunden angemessener Weise für die ersatzweise Beschaffung der Produkte und/oder Leistungen von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

**d.** die Vertragsstrafe für Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten Termine durch den Lieferanten beanspruchen. Die Vertragsstrafe ist mit der im Vertrag angegebenen Rate zu zahlen. Der Lieferant bezahlt die Vertragsstrafe auf schriftliche Forderung oder bei Erhalt einer Rechnung durch den Kunden. Die vereinbarte Vertragsstrafe wirkt sich in keiner Weise auf den Anspruch des Kunden auf Schadenersatz aus. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Lieferanten außerdem nicht von den vertraglichen Verpflichtungen und Verantwortungen. Der Kunde ist berechtigt, sich bis zum Zeitpunkt der letzten Zahlung den Anspruch auf die Vertragsstrafe vorzubehalten.

**e.** (zusätzlich zur Vertragsstrafe nach diesem Abs. 1 lit. d., falls zutreffend) jegliche (übersteigenden) zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden beanspruchen, die dem Kunden entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zuzurechnen sind, die vereinbarten Termine einzuhalten; und

**7.2.** Der Kunde kann einen oder mehrere der vorbenannten Ansprüche bzw. Rechte wählen. Die Rückforderung von Kosten oder Schäden gem. Abs. 1 lit. c. bis e. schließt nicht das Recht des Kunden aus, Schadenersatz für alle Kosten oder Schäden zu fordern, die im Zusammenhang mit Verzögerungen entstanden sind oder entstehen.

**7.3.** Sofern geltendes Recht erfordert, dass der Kunde vor Geltendmachung eines der vorbenannten Rechtsbehelfe dem Lieferanten eine Frist setzt, gelten die Rechte und Ansprüche nach diesem § 7 nur, nachdem der Kunde dem Lieferanten diese Frist gesetzt hat und der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht ordnungsgemäß geliefert oder geleistet hat.

## § 8 Gewährleistungsansprüche

**8.1.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte und/oder Leistungen dem Vertrag entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 3 Abs. 1 festgelegten Verantwortlichkeiten des Lieferanten.

**8.2.** Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung neu und unbenutzt sind und während des Gewährleistungszeitraums frei von Mängeln bleiben.

**8.3.** Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Lieferung und im Fall von Leistungen ab der

vollständigen Durchführung derselben (oder wie anderweitig mit dem Kunden vereinbart).

**8.4.** Bei Nichterfüllung einer Gewährleistung, die nicht innerhalb von 48 Stunden ab Benachrichtigung durch den Kunden oder eines längeren oder kürzeren Zeitraums, der vom Kunden angesichts der Umstände zugestanden werden kann bzw. zuzugestehen ist, behoben wird oder in anderen Fällen, in denen das geltende Recht es nicht erfordert, eine Frist zur Behebung zu setzen, ist der Kunde berechtigt, einen oder alle der folgenden Ansprüche bzw. Rechte nach seinem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten durchzusetzen:

- a.** Gewähren einer Gelegenheit für den Lieferanten, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die erforderlich sind, um die Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten, d.h. insbesondere umgehende Reparatur oder umgehender Ersatz der mangelhaften Produkte und/oder Leistungen;
- b.** Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Produkte und/oder Leistungen in einen dem Vertrag entsprechenden Zustand zu versetzen (oder Beauftragen eines Dritten, diese durchzuführen);
- c.** Ablehnen jeglicher weiteren Produktlieferungen und/oder Leistungen durch den Lieferanten;
- d.** Verlangen von Schadloshaltung des Kunden sowie von Ersatz für Schäden, die dem Kunden infolge von Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind;
- e.** Kündigen des Vertrags mit sofortiger Wirkung oder Rücktritt vom Vertrag; im Fall einer solchen Beendigung (1) ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen oder weiter zu bezahlen (einschließlich der Zahlung der Produkte und/oder Leistungen, die abgelehnt wurden); im Fall eines Rücktritts nach Wahl des Kunden hat der Lieferant dem Kunden alle vom Kunden für die Produkte und/oder Leistungen erhaltenen Zahlungen zurückzuzahlen und die Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen; und (2) kann der Kunde gleichwertige Produkte und/oder Dienstleistungen ersatzweise von einem anderen Lieferanten beschaffen; daraus entstehende zusätzliche Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.

**8.5.** Die Rechtsbehelfe gemäß § 8 Abs. 4 werden auf Kosten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, Transport- und Ein- und Ausbau- bzw. Auf- und Abbaukosten) sowie auf Gefahr des Lieferanten durchgeführt.

**8.6.** Im Falle eines Mangels wird der Gewährleistungszeitraum um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum für die Durchführung der Abhilfearbeiten durch den Lieferanten entspricht. Dieselbe Gewährleistungsfristverlängerung gilt, wenn mangelhafte Produkte oder Leistungen aufgrund eines Mangels nicht für den beabsichtigten Zweck genutzt werden können. Alle anderen Regelungen, die zu einer Verlängerung, einem Neustart oder einem Anhalten des Gewährleistungszeitraums führen, bleiben unberührt.

**8.7.** Die dem Kunden vertragsgemäß zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Rechtsbehelfe aus, die ihm aufgrund von Mängeln zustehen.

## § 9 Gewerbliche Schutzrechte

**9.1.** Unbeschadet des Abs. 2 gewährt der Lieferant dem Kunden hiermit eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Gewerblichen Schutzrechte an den Produkten und, sofern zutreffend, an der Embedded Software und anderer Software, die gegebenenfalls vertragsgemäß bereitzustellen ist, oder der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden eine derartige Lizenz zu verschaffen.

**9.2.** Der Lieferant überträgt dem Kunden die vollumfänglichen Eigentumsrechte an allen Gewerblichen Schutzrechten an den Produkten, die aus den Leistungen des Lieferanten entstehen. Der Lieferant willigt außerdem ein, auf Anfrage des Kunden und auf dessen Kosten alle weiteren notwendigen Schritte zu ergreifen, um dem Kunden das vollständige Eigentum an den Gewerblichen Schutzrechten zu verschaffen.

**9.3.** Gewerbliche Schutzrechte an jeglichen Produkten, die vor oder außerhalb des Vertrags vom Lieferanten entwickelt wurden oder ihm per Lizenz überlassen sind (nachfolgend als „Vorbestehende Gewerbliche Schutzrechte“ bezeichnet) verbleiben beim Lieferanten (oder dem dritten Eigentümer). In dem Maße, in dem Vorbestehende Gewerbliche Schutzrechte in Produkte eingebettet sind, die aus den Leistungen des Lieferanten entstehen, erteilt der Lieferant dem Kunden eine weltweite, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, einfache, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der Vorbestehenden Gewerblichen Schutzrechte als Teil derartiger Produkte, einschließlich des Rechts, die Vorbestehenden Gewerblichen Schutzrechte zu verbessern, zu entwickeln, zu vermarkten, zu vertreiben, unterzulizenzieren oder anderweitig zu nutzen, oder er verpflichtet sich zu bewirken, dass der dritte Eigentümer diese Lizenz erteilt.

**9.4.** Der Lieferant führt schriftlich und vor der Lieferung jegliche Open-Source-Software auf, die gegebenenfalls in der Embedded Software enthalten ist oder von ihr verwendet wird, und fordert die schriftliche Genehmigung des Kunden hierfür an. Der Lieferant willigt ein, jegliche vom Kunden abgelehnte Open-Source-Softwarekomponenten auf eigene Kosten durch Software zu ersetzen, die mindestens dieselbe Qualität und Funktionalität aufweist. Der Lieferant entschädigt und stellt den Kunden frei von allen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Nutzung von Open-Source-Software in den Produkten oder Leistungen.

**9.5.** Wenn Ansprüche gegen den Kunden gestellt werden, dass die Produkte und/oder Leistungen die Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen, ergreift der Lieferant auf eigene Kosten und nach Wahl des Kunden folgende Maßnahmen:

- a.** Er verschafft dem Kunden und gegebenenfalls den Kunden des Kunden, das Recht, die Produkte und/oder Leistungen weiter zu nutzen;
- b.** er modifiziert die Produkte und/oder Leistungen so, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen; oder

c. er ersetzt die Produkte und/oder Leistungen durch gleichwertige Produkte und/oder Leistungen, die die Rechte nicht verletzen.

Anderenfalls ist der Kunde dazu berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und sämtliche Beiträge zurückzufordern, die er dem Lieferanten unter dem Vertrag gezahlt hat.

## § 10 Compliance

**10.1.** Der Lieferant stellt die Produkte und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Regelungen und Verfahrensregeln bereit.

**10.2.** Der Lieferant erklärt und sichert zu, dass er alle maßgeblichen Handels- und Zollgesetze, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätze vollumfänglich beachtet, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und dass er alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornimmt und alle vorschriftsgemäßen Angaben macht, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder die Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien betreffen.

**10.3.** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass keine Waren, Materialien, Ausrüstungen, Komponenten, Teile, Technologien oder Dienstleistungen, die in den Produkten oder Leistungen enthalten sind, in diese eingebaut oder in Verbindung mit diesen erbracht werden, aus einem Land oder einer Region stammen, das/die einem Embargo unterliegt, das von einer staatlichen Behörde verhängt wurde. Wenn eine der Waren und/oder Dienstleistungen Exportbeschränkungen aufweist oder diesen unterliegt, ist es die Verantwortung des Lieferanten, den Kunden unverzüglich schriftlich über die Einzelheiten solcher Beschränkungen zu informieren.

**10.4.** Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass er keine Person ist, die Wirtschafts- oder Finanzsanktionen unterliegt, die von einer staatlichen Behörde verhängt wurden („Sanktionierte Person“), einschließlich der US-Liste der „Specially Designated Nationals“ (SDN) und „Blocked Persons“. Der Lieferant erkennt an, dass hierzu auch (juristische) Personen gehören können, die nicht explizit auf einer von einer staatlichen Behörde geführten Sanktionsliste aufgeführt sind, die aber direkt oder indirekt zu 50 % oder mehr im Besitz von einer oder mehreren Sanktionierten Personen sind. Der Lieferant sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine Sanktionierte Person ein Eigentumsrecht, einen finanziellen Anteil oder ein sonstiges Interesse an den Produkten und/oder Leistungen hat und dass die Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nicht mit der Übertragung, Zahlung, Ausfuhr oder der Rückgewähr von Eigentum oder Beteiligungen an Eigentum einer Sanktionierten Person verbunden ist.

**10.5.** Jede Partei sichert zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen – andere Personen weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen

gegenüber ihren Organträgern oder Beschäftigten, Geschäftspartnern, Amtsträgern oder sonstigen Dritten in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht. Weiter sichert jede Partei zu, dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten wird. Dieser Vertrag verpflichtet keine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten. Jede Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Vertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zu kündigen. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung zu.

**10.6.** Ungeachtet der Regelung in § 10 Abs. 5 kann der Kunde unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung zum Lieferanten abbrechen. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung oder einem solchen Abbruch zu.

**10.7.** Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag muss der Lieferant den Kunden uneingeschränkt hinsichtlich jeglicher Haftung, Schäden, Kosten und Ausgaben freistellen und schadlos halten, die sich aus der Verletzung einer der in diesem § 10 enthaltenen Verpflichtungen und ggf. aus der darauf beruhenden Kündigung des Vertrags oder aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, die vom Lieferanten verschwiegen wurden.

## § 11 Vertraulichkeit, Datensicherheit und -schutz

**11.1.** Der Lieferant behandelt alle Kundendaten streng vertraulich. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Daten vor oder nach Annahme des Vertrags erhalten wurden. Der Lieferant beschränkt die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer oder sonstige Dritte, die zum Zweck der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen an den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant stellt sicher, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstigen Dritten den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten und er haftet für jede unbefugte Weitergabe.

**11.2.** Der Lieferant wird zum Schutz von Kundendaten zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden Kundendaten angemessen sind, anwenden und die Kundendaten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen

schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen "Zulässigen Zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass

- a. solche Informationen nur in dem Umfang offengelegt werden, wie der Empfänger diese benötigt und
- b. diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt.

#### 11.3. Der Lieferant darf

- a. Kundendaten für keinen anderen Zweck als zur Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Leistungen nutzen und
- b. Kundendaten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer im Falle anderweitiger Regelungen im Vertrag, und
- c. Kundendaten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässige Zusätzliche Empfänger oder im Falle vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden.

**11.4.** Der Lieferant muss auf eigene Kosten zweckmäßige Schutzsoftware und Sicherheitspatches für alle Computer und sämtliche Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Leistungen verwendet werden, und diese auf dem neuesten Stand halten.

**11.5.** Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Datensicherheit oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich aller Kundendaten informieren.

**11.6.** Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen Dritten zur Verfügung stellen darf.

#### 11.7. Datenschutz

- a. Wenn der Kunde dem Lieferanten Personenbezogene Daten weitergibt oder der Kunde nach dem Vertrag hierauf anderweitig Zugriff hat, muss der Lieferant alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einhalten.
- b. Der Lieferant wird geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, welches in Bezug auf die Art und den Umfang der betroffenen Kundendaten sowie die Umstände und Zwecke der Verarbeitung angemessen ist.
- c. Der Lieferant erkennt an, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit dem Vertrag den Abschluss eines zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrags oder sonstiger Datenschutzvereinbarungen mit dem Kunden erfordern kann; insbesondere dann, wenn solche Regelungen nicht bereits im Vertrag enthalten sind. In einem solchen Fall wird der Lieferant auf Verlangen des Kunden unverzüglich solche datenschutzrechtlichen Vereinbarungen abschließen, wie sie durch zwingende gesetzliche

Vorschriften oder eine zuständige Datenschutzbehörde oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben sind und entsprechend vom Kunden vorgegeben werden.

## § 12 Haftung und Freistellung

**12.1.** Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts stellt der Lieferant den Kunden frei oder hält diese/n schadlos von allen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben, die dem Kunden als Folge der Vertragsverletzung durch den Lieferanten entstanden sind; und zwar in dem Maß, in dem die jeweiligen Verbindlichkeiten, Entschädigungen, Kosten, Verluste oder Ausgaben durch schuldhaftes Handeln oder Versäumnisse des Lieferanten verursacht oder daraus entstanden sind, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungen des Kunden verursacht. Der Lieferant muss den Kunden uneingeschränkt von allen Ansprüchen freistellen oder schadlos halten, die von einem Dritten in Verbindung mit den Produkten und/oder Leistungen gegenüber dem Kunden gestellt werden und im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten stehen, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, Gewerblichen Schutzrechte eines Dritten verletzen. Auf Verlangen des Kunden verteidigt der Lieferant den Kunden gegen jedwede derartige Ansprüche Dritter.

**12.2.** Der Lieferant ist für die Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für ihre Handlungen oder Versäumnisse, als ob es Handlungen oder Versäumnisse des Lieferanten wären.

**12.3.** Der Lieferant wird bei namhaften und finanziell leistungsstarken Versicherungsgesellschaften eine angemessene Berufs- oder Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie gesetzliche Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft unterhalten und auf Verlangen nachweisen, was den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung gegenüber dem Kunden befreit. Die Nennung der Versicherungssumme bedeutet keine Einschränkung der Haftung.

**12.4.** Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter einem Vertrag mit jeglichen Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten, auch aus anderen Rechtsverhältnissen, geschuldet werden.

## § 13 Kündigung

**13.1.** Der Kunde kann den Vertrag jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten kündigen. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert der bereits gelieferten, jedoch noch nicht bezahlten Produkte und/oder Leistungen (sofern diese vertragsgemäß erbracht wurden) und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten angemessener Weise für die noch nicht gelieferten Produkte und/oder Leistungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den im Vertrag

vereinbarten Preis für die Produkte und/oder Leistungen. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen.

**13.2.** Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Regelungen des § 8 Abs. 4 lit. e. bis Abs. 7 Anwendung finden.

**13.3.** Beide Parteien können den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- a. gegen die andere Partei eine einstweilige Verfügung mit erheblicher Auswirkung auf die Vertragsdurchführung ergeht; oder
- b. eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen oder wirtschaftlichen Lage der anderen Partei eintritt oder die Liquidation der anderen Partei (von deren Gesellschaftern) beschlossen wird; oder
- c. die andere Partei die Ausübung eines wesentlichen Teils ihres Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit der anderen Partei auswirkt oder auswirken wird, ihre Verpflichtungen unter dem Vertrag zu erfüllen; oder
- d. sich eine nicht unerhebliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse beim Lieferanten ergibt.

**13.4.** Bei Kündigung nach Abs. 1 bis 3 muss die andere Partei der kündigenden Partei umgehend auf eigene Kosten sämtliche Sachen (einschließlich aller Kundendaten des Kunden oder anderer Daten nach § 11 Abs. 1 sowie Unterlagen und Gewerbliche Schutzrechte) zurückgeben, die zu dem Zeitpunkt unter der Kontrolle der anderen Partei stehen. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist diesem zudem die vollständige Dokumentation über die gelieferten Produkte und/oder Leistungen auszuhändigen.

**13.5.** Die D+P AEB schränken das gesetzliche Recht einer Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund nicht ein. Lässt das Gesetz in solchen Fällen auch eine Teilkündigung zu, so kann der Vertrag insgesamt nur gekündigt werden, wenn der wichtige Grund eine Gesamtkündigung erfordert.

**13.6.** Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

#### § 14 Force Majeure (Höhere Gewalt)

**14.1.** Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer vertragsgemäßen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Höhere Gewalt bedeutet ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar war, unvermeidbar ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei liegt, vorausgesetzt, dass sie das Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht bewältigen kann und dass sie die andere Partei innerhalb von zehn Kalendertagen ab Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt oder zu dem Zeitpunkt informiert, an dem der Lieferant über das

Ereignis erfährt oder vernünftigerweise erfahren sollte, je nachdem, was später eintritt.

**14.2.** Wenn ein Ereignis höherer Gewalt dreißig Kalendertage überschreitet, kann jede Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

#### § 15 Abtretung von Ansprüchen, Subunternehmer

**15.1.** Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden den Vertrag oder Teile desselben (einschließlich aller Forderungen gegen den Kunden) weder abtreten noch übertragen oder untervergeben, und zwar weder an seine verbundenen Unternehmen noch an einen Rechtsnachfolger, der den Teil des Geschäfts der Unternehmensgruppe des Kunden erwirbt, auf den sich der betreffende Vertrag bezieht.

**15.2.** Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde den Vertrag oder Teile desselben an einen Rechtsnachfolger, der den Teil des verbundenen Unternehmens vom Kunden erwirbt, auf den sich der jeweilige Vertrag bezieht, abtreten, übertragen oder untervergeben kann. Dies gilt in der Folge entsprechend auch für den Rechtsnachfolger.

#### § 16 Kommunikation

Alle Mitteilungen sind durch schriftlich, per Fax oder E-Mail an die im Vertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei schriftlich mitgeteilt hat. Korrespondenz, Informationen oder Dokumentationen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag müssen in der Sprache bereitgestellt werden, die im Vertrag verwendet wird, es sei denn, der Kunde genehmigt schriftlich eine andere Sprachfassung.

#### § 17 Kein Verzicht

Falls sich der Kunde auf eine Bestimmung des Vertrags nicht beruft oder eine solche nicht durchsetzt, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und hat keinen Einfluss auf das Recht, sich auf diese Bestimmung oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zu einem späteren Zeitpunkt zu berufen oder diese durchzusetzen.

#### § 18 Anwendbares Recht

**18.1.** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss

- a. der §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
- b. der Kollisionsnormen des deutschen Rechts und
- c. des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationalen Warenkauf (CISG).

#### § 19 Salvatorische Klausel



Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren gültige und durchsetzbare Regelungen, die der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bedingung so nah wie möglich kommen.

## § 20 Vertragseinheit, Rangfolge

**20.1.** Der Vertrag (einschließlich dieser D+P AEB) und alle Dokumente, die in der Bestellung oder in einer anderen Vereinbarung aufgenommen wurden, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich seines Gegenstands.

**20.2.** Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:

- a. der vom Kunden erstellte Vertrag (einschließlich konkreter Abweichungen von den D+P AEB, soweit sie ausdrücklich in diesem Vertrag aufgenommen wurden) und
- b. diese D+P AEB.

**20.3.** Andere Bedingungen, die in anderen Dokumenten festgelegt oder erwähnt werden als diejenigen in diesem § 20 bezeichneten Dokumente, sind und werden nicht Bestandteil eines Vertrages.

## § 21 Drittvergleich

**21.1.** Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Vertrag darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhalte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden und der Lieferant darf sich nicht darstellen, als sei er der Kunde oder agiere in seinem Auftrag.

**21.2.** Der Vertrag begründet kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden und Arbeitnehmern des Lieferanten, die an der Erfüllung des Vertrags mitwirken. Der Kunde bleibt frei von jeder Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Arbeitnehmern, die an der Erfüllung des Vertrags mitwirken.

## § 22 Elektronische Signatur

Die Parteien erkennen die elektronische Signatur (z.B. über Adobe Sign, DocuSign oder ähnliche Tools oder mittels anderweitig eingescannter Unterschriften durch autorisierte Personen) als ausreichend und verbindlich für den Abschluss des Vertrages sowie für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Dokumente an, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Dokumente, für die der Vertrag Schriftform erfordert oder die von den Parteien zu unterzeichnen sind.

**Stand 13.12.2024**